

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 2.1 - Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dr. Stefan Kühn 563 5922 563 8015 Stefan.Kuehn@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.06.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0355/18/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE "Kosten der Unterkunft" (VO/0355/18) vom 18.04.2018		

Grund der Vorlage

Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Kosten der Unterkunft“ (VO0355/18) vom 18.04.2018

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Antwort der Verwaltung ohne Beschlussfassung entgegen.

Unterschrift

Dr. Stefan Kühn

Beantwortung

Die Antworten der Verwaltung sind kursiv dargestellt.

Zum Komplex nicht übernommener Unterkunftskosten für den Zeitraum Jan. 2013 – März 2017:

Zunächst ist in Beantwortung der nachfolgenden Fragen voranzustellen, dass der aktuelle qualifizierte Mietspiegel zum 01. Januar 2017 im Rahmen der kommunalen Angemessenheitsrichtlinien umgesetzt wurde.

a. Wie viele Gelder für Unterkunftskosten sind seit Januar 2013 bis März 2017 als Gesamtsumme nicht vom Jobcenter Wuppertal und Sozialamt übernommen worden?

**-Bitte schlüsseln Sie die nicht gezahlten Gelder nach Jahren auf.
-Bitte schlüsseln Sie in 20-EUR-Schritten auf, bei wieviel Haushalten in welcher finanziellen Größenordnung die Mieten nicht übernommen wurden.**

Zu a: Eine dahingehende statistische Auswertung mit validen Daten ist über das hiesige Auszahlungsprogramm AKDN-passiv leider nicht möglich. Die bekannten Daten der BA-Statistik bilden nicht nur Mietkürzungen der Jobcenter Wuppertal AöR ab, sondern beispielsweise auch Kürzungen Warmwasser, Mietanteile ausgeschlossener Personen etc.; valide Daten tatsächlicher Mietkürzungen können auch über die BA-Statistik nicht ausgewertet werden.

b. In wie vielen Gerichtsverfahren wurde das Jobcenter Wuppertal und das Sozialamt zur Zahlung höherer Mieten wegen unzulässig festgesetzter Mieten im Bereich des SGB II und des SGB XII für den Zeitraum Januar 2013 bis März 2017 verurteilt? Bei den Gerichtsverfahren benennen Sie bitte auch die Vergleiche, bei denen nach richterlichem Hinweis höhere Unterkunftskosten vom Jobcenter Wuppertal/Sozialamt Wuppertal der Zahlung höherer Mieten zugestimmt wurden.

Zu b: Eine Datenbank, in welcher entsprechende Entscheidungen der Gerichte zu diesem Thema differenziert erfasst werden, existiert weder beim Sozialamt noch in der Jobcenter Wuppertal AöR.

Dementsprechend werden Entscheidungen der Sozialgerichte auch nicht dahingehend ausgewertet, ob sie diesem Thema zugeordnet werden können oder nicht.

Eine manuelle Auswertung sämtlicher Gerichtsverfahren des angefragten Zeitraumes von 5 Jahren scheidet aus personellen Gründen aus.

c. Bitte benennen Sie die Urteile, Aktenzeichen und Aktenzeichen der Vergleichsverfahren und ob die Urteile rechtskräftig sind oder was ansonsten der jeweilige Verfahrensstand ist.

Zu c: Siehe oben.

d. Sind zu der Problematik „angemessene“ Unterkunftskosten aus dem Zeitraum Januar 2013 bis März 2017 Verfahren beim LSG oder BSG anhängig? Wenn ja, benennen Sie Verfahren und teilen bitte mit, wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist.

Zu d:

LSG NRW: Siehe oben.

BSG: Es sind keinerlei Verfahren beim BSG anhängig.

e. Bitte stellen Sie dar, von welchem Gremium in Wuppertal die Werte zur „Angemessenheit“ von Unterkunftskosten für Wuppertal zum Jahresbeginn 2010 festgelegt wurden.

Zu e: Im Jahre 2010 bestand das Gremium aus Vertretenden des Ressorts Soziales in Abstimmung mit der damaligen Ressortleitung.

f. Was waren die Gründe, warum ab dem Jahr 2013, also nach Wegfall „bereiter Quellen“ in Wuppertal, die höchstrichterliche Rechtsprechung ignoriert wurde. Dies insbesondere, da gesetzlich geregelt ist, dass die Angemessenheitskriterien „mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen sind“ (§ 22e Abs. 3 SGB II) und die damalige Datenquelle schon drei Jahre alt war.

Zu f: Ausgehend davon, dass der qualifizierte Mietspiegel 2010 gemäß § 558d Absatz 2 Satz 1 BGB nur für zwei Jahre gültig war, galt er nach dem 12. Juli 2012 als einfacher Mietspiegel nach § 558c BGB fort und konnte damit weiterhin als Grundlage herangezogen werden (vgl.

Weidenkaff in Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch; 72. Auflage 2013; § 558d BGB Rd. 3). Denn aus den BSG-Entscheidungen vom 10. September 2013 (B 4 AS 77/12 R), 18. Juni 2008 (B 14 /7b AS 44/06 R) und 19. März 2008 (B 11b AS 41/06 R) folgt, dass auch ein einfacher Mietspiegel ein schlüssiges Konzept beinhalten kann, wenn die vom Grundsicherungsträger gewählte Datengrundlage hinreichende Gewähr dafür bietet, die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiederzugeben.

g. Warum hat die Wuppertaler Sozialverwaltung trotz eindeutiger Rechtslage und Rechtsprechung des Sozialgerichts Düsseldorf jeweils Berufung und Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Urteile eingelegt?

Zu g: Siehe f.

h. Wie viele den Umzug begleitende Kosten, wie Umzugs- und Renovierungskosten, Kautionen, Genossenschaftsanteile wurden in Folge der Überschreitung der Miethöchstwerte von Januar 2013 bis März 2017 geschätzt nicht vom Jobcenter und Sozialamt nicht übernommen.

Zu h: Hierzu liegen keinerlei Auswertungsdaten vor.

Zum Komplex, Festsetzung der Werte für Unterkunftskosten ab April 2017 bis Gegenwart:

a. Benennen Sie die Beträge an Unterkunftskosten, die jeden Monat nicht übernommen werden. Schlüsseln Sie diese in Monate von April 2017 bis April 2018 auf sowie in die Rechtsgebiete SGB II/SGB XII.

Zu a: Eine dahingehende statistische Auswertung mit validen Daten ist über das hiesige Auszahlungsprogramm AKDN-passiv leider nicht möglich.

b. Geben Sie eine Erklärung dafür ab, warum nach Höhersetzung der Angemessenheitsgrenze (für eine Person von 346 EUR auf 376 EUR Bruttokaltmiete) die Werte der nichtübernommenen Unterkunftskosten steigen und nicht fallen.

Zu b: Die bekannten Daten der BA-Statistik bilden nicht nur Mietkürzungen der Jobcenter Wuppertal AöR ab, sondern beispielsweise auch Kürzungen Warmwasser, Mietanteile ausgeschlossener Personen etc.

Valide Daten tatsächlicher Mietkürzungen können auch über die BA-Statistik nicht ausgewertet werden. Insofern kann hierzu keine abschließende Erklärung abgegeben werden.

c. Bitte stellen Sie dar, von welchem Gremium in Wuppertal die Werte zur „Angemessenheit“ von Unterkunftskosten für Wuppertal bei der Werteänderung 2017 festgelegt werden.

Zu c: Im Jahre 2017 bestand das Gremium aus Vertretenden des Sozialamtes und der Jobcenter Wuppertal AöR in Abstimmung mit den jeweiligen Leitungen.

d. Wie viele Widersprüche und Klagen sind zu den neuen ab April 2017 geltenden Werten zu den Unterkunftskosten anhängig? Bitte nennen Sie bei den Klagen die Anzahl der Verfahren, die Aktenzeichen und den jeweiligen Verfahrensstand.

Zu d: Eine Datenbank, in welcher anhängige Widersprüche und Klagen zu diesem Thema differenziert erfasst werden, existiert weder beim Sozialamt noch in der Jobcenter Wuppertal AöR. Eine manuelle Auswertung sämtlicher Streitverfahren scheidet aus personellen Gründen aus.